28, 2, 1973

Regierungsvorlage

Protokoll

zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen

der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen

In dem Wunsche, die Durchführung des Vertrage zwische der Republik Unterreich und der Bundterspublik Deutschland zur Regelung vernögenstreitlicher Beziehungen vom 15. Juni 1937 (im folgenden als "Vermögensvertrag" bezichnet) abzuchließen, haben die Republik Unterreich und die Bundesrepublik Deutschland folgendes wereinbart:

Artikel 1

Streitigkeiten im Sinne des Artikels 99 des Vemögensvertrages können nur noch innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls dem Schlichtungsauschuß unterbreitet werden.

Artikel 2

Die Ständige Kommission und mit ihr der Schlichtungausschuß sind mit Erledigung des letzten beim Schlichtungsausschuß anhängigen Verfahrens aufgelöst.

Artikel 3

Stritigkeiten, die sich aus der Ablehnung von Begehren auf Übertragung von Vermögen erspöne und die dem Schlichtungsauschuß nach Maßgleb eitest Protokolls sich mehr zu unersbeiten sind, können von demjenigen, der des Protokolls sich innerhalb diese Ausschligfeiten bei dem Geschlichtung Ausschligfeiten der Vermitzung werden sier sichenenden Erklärung aus der der Bundeministerium äft Flanzen bei einem Gerickt oder einer sonst zuständigen Behörde anklung gemacht werden.

Artikel 4

Die Gerichte oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten haben im Verfahren über Streitigkeiten der in Artikel 99 des Vernögensvertrages genannten Art den Artikel 110 dieses Vertrages nur noch innerhab einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls anzuwenden.

Artikel 5

Die im Teil V des Vermägensvertrage enthättenen besonderen Verfahrenvorschriften sind von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragstaten suf diejenigen Streitigkeiten nicht mehr anzuwenden, die auch Maßgabe dieses Protokolik dem Schlichtungsausschuß und dem Schiedsgericht nicht mehr unterbreitet werden können.

Artikel 6

- (1) Das Schiedegericht wird zwölf Monate nach dem lakszätreten dieser Protokolls aufgelöst. Fälls zwei Monate vor Ablauf dieser Frist noch Verfahren bei dem Schiedegericht anhäugi sind, können die Regierungen der beiden Vertragsrataten vereinbaren, daß das Schiedegericht sein Tärigkeit: für längstens weitere sochs Monate fortsetett.
- (2) Verfahren, die bei Auflörung des Schiedsgerichts bei diesem noch nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, wieder in die Zuständigkeit des Gerichts oder der sonst zuständigen Behörde über, die das Schiedsgericht befaßt hatte.

Artikel 7

Unabhängig von der Auflörung des Schlichtungsausschusses nimmt dessen Geschäftsstelle die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts (Artikel 113 des Vermögentvertrages) bis zur Beendigung der Thigkeit des Schiedsgerichts wahr.

A eribal &

Diseas Propokall alle auch für das Tänd Barlin sofern nicht die Regierung der Bundesrennhlik Dontschland gegenliher der Regierung der Bennhlik Directoich innerhalb von drei Monsten nach Inkrafttreten des Protokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Assibal 9

(1) Dieses Protokoll bedärf der Ratifizierung: die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möelich in Bonn ausgetausche werden.

791 Diseas: Protokoll strict ywei Monara) nach Austranda der Ratifikationenskunder in Verfe

ZII IIRKIIND dessen haben die beiderseizigen Repolimachtieren dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln verseben

GESCHEHEN in zwei Urschriften zu Wien. om 22. Feber 1973

> Für die Republik Osterreich Kirchschläger m. n.

Für die Bunderrepublik Deutschland Schirmer m. p.

Erläuterungen

L Allgemeiner Tell

Am 15. Juni 1957 wurde der Vertrag zwischen der Republik Usterreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertrae) unterzeichnet. Dieser Vertrag sollte die vermögensrechtlichen Härten, die sich aus der Anwendung . von Artikel 22 und Artikel 23 Absatz 3 des Staatsvertrages für einzelne Staatsbürger der Republik Osterreich oder der Bundesrepublik Deutschland ergaben, auf ein gewisses Maß beschränken

Zur Durchführung des genannten Vertrages wurden neben einer für die administrative Abwicklung des Vertrages geschaffenen Ständigen Kommission auch zwei Schiedsorgane vorgesehen, nämlich der Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht, an die sich die Betroffenen mit ihren streitigen Vermögensansprüchen wenden konntan

Da kaum mehr zu erwarten ist, daß noch Vermögensstreitigkeiten gemäß dem gegenständlichen Vertrag an die vorgenannten beiden Schiedsorgane herangetragen werden und die beiden Schiedsorgane somit ihre Aufgabe erfüllt haben, haben die die Ständige Kommission bildenden Vertreter der Republik Usterreich und der Bundesrepublik Deutschland gemeinszm ein Protokoll entworfen, das die Beendigung der Tärigkeis der Ständigen Kommission zowie der beiden Schiedsorgane regelt und somit die Durchfilbrung des genannten Vertrages abschließt.

mögensrechtlicher Beziehungen wurde sim machen.

22. Feber 1973 in Wien durch den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten. Dr. Rudolf Kirchschläger, und durch den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Hans Schirmer, unterveichner

II Becowlever Teil

7n Artikel 1:

Streitigkeiten über Rechte oder Ansprüche, auf deren Geltendmachung, Bestand oder Umfane Bestimmungen des Vermögensvertrages Anwendung finden oder deren Geltendmachung erst durch die Bestimmungen des Vermögensvertrages ermöglicht wurden, können nur noch innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls dem Schlichtungsausschuß unterbreitet werden.

Zu Artikel 2:

Die Ständige Kommission wird gleichzeitle mit dem Schlichtungszusschuß aufgelöst, und zwar mit Erledigung des letzten, beim Schlichtungsausschuß noch anhängigen Verfahrens.

Zu Artikel 3:

Lehnt das Bundesministerium für Finanzen ein Begehren auf Übertragung von Vermögen ab und berteht nach Mallgebe des Protokolis nicht mehr die Möglichkeit, auf Grund dieser Ablehnung den Schlichtungsausschuß zu befassen. so kann derjenige, der das Begehren gestellt hat. Dieses Protokoll zum Vertrag vom 15. Juni den Streitfall nur noch innerhalb einer Aus-1957 zwischen der Republik Usterreich und der schlußfrist von sechs Monsten bei einem Gericht Bundesrepublik Deutschland zur Regelung ver- oder einer sonst zuständigen Behörde anhängig

· Zu Artikel 4:

Gerichte oder sonst zuständige Behörden haben im Verfahren über Streitigkeiten im Sinne des Arcikels 1 nur noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls das Verfahren mit begründetem Beschluß auszusetzen oder zu unterbrechen und die Akten dem Schiedsgericht vorzulegen, wenn eine Frage zu entscheiden ist, für die eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gegeben ist.

Zu Artikel 5:

Teil V des Vermögensvertrages handelt von der Ständigen Kommission, dem Schlichtungsausschuß und dem Schiedsgericht und enthält besondere Verfahrensvorschriften, Diese besonderen Verfahrensvorschriften sind von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten auf alle diejenigen Streitigkeiten nicht mehr anzuwenden, mit denen nach Maßeabe des Protokolls der Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht nicht mehr befaßt werden können.

Zu Artikel 6:

kolls wird das Schiedsgericht aufgelöst. Um dem soll zwei Monate darnach in Kraft treten.

Schiedsgericht eine sorgfältige Behandlung derjenigen Fälle zu erleichtern, die ihm möglicherweise noch kurz vor seiner Auflösung zur Entscheidung vorgelegt werden, können die Regierungen der beiden Vertragsstaaten vereinbaren, daß das Schiedsgericht für längstens sechs weitere Monate bestehen bleibt.

Zu Artikel 7:

Die Gemeinsame Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses, die gemäß Vermögensvertrag auch als Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes fungiert, soll nach der Auflösung des Schlichrungsausschusses weiterhin dem Schiedsgericht bis zu dessen Auflösung als Geschäftsstelle dienen.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel enthält die Berlinklausei.

Zu Artikel 9:

Ebenso wie der Vermögensvertrag seinerzeit der Ratifizierung bedurfte, so wird auch das Protokoll, mit dem die Durchführung des Vermögensvertrages abgeschlossen wird, zu ratifizieren sein. Die Ratifikationsurkunden sollen in Zwölf Monate nach Inkrafttreten des Proto- Bonn ausgetauscht werden und das Protokoll